

# DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

## VG Berlin: Keine Filmabgabe für „Panda, Gorilla & Co.“

Für DVD's, die mehrere Folgen einer Fernsehserie enthalten, besteht keine Pflicht zur Zahlung einer Filmabgabe. Das hat das Verwaltungsgericht Berlin im Streit zwischen dem **Rundfunk Berlin-Brandenburg (RBB)** und der **Filmförderungsanstalt (FFA)** entschieden. Die Vertriebsgesellschaft des RBB hatte diverse 18 bis 50-minütige Folgen von Fernsehserien, wie „Drei Damen vom Grill“ und „Panda, Gorilla & Co.“, auf DVD veröffentlicht. Die Filmförderungsanstalt verlangte eine entsprechende Filmabgabe.

Das Verwaltungsgericht gab dem klagenden Sender Recht. Die nach dem Gesetz für die Zahlung einer Film- bzw. Videoabgabe erforder-

liche Laufzeit von mehr als 58 Minuten beziehe sich nicht auf die Gesamtlänge der DVD, sondern lediglich auf den einzelnen Film. Grundlage der Abgabepflicht sei von Anfang an stets der einzelne programmfüllende Film bzw. Spielfilm gewesen. Es gebe, so das Gericht, keinen Anhalt dafür, dass der Gesetzgeber darüber hinaus Fernsehserien der hier vorliegenden Art mit einer Videoabgabe habe belegen wollen. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache hat die Berliner Kammer die Berufung zum OVB Berlin-Brandenburg und die Sprungrevision zugelassen. (al)

**VG Berlin v. 18.01.2011**  
**AZ: VG 21 K 146.10**

## EuGH soll Fragen zu „gebrauchten“ Softwarelizenzen klären

Der I. Zivilsenat des **Bundesgerichtshofs** hat im Rechtsstreit um den Handel mit „gebrauchten“ Softwarelizenzen das Verfahren ausgesetzt und dem **Gerichtshof der Europäischen Union** einige Auslegungsfragen zur Klärung vorgelegt.

Dabei geht es um die Frage ob der Vertrieb „gebrauchter“ Softwarelizenzen urheberrechtlich zulässig ist. Geklagt hatte eine Softwarefirma, die ihre Programme nicht über Datenträger, sondern als Internet-Download vertreibt. In den Lizenzverträgen des Software-Unternehmens ist festgelegt, dass das Nutzungsrecht des Kunden an den Programmen nicht abtretbar ist.

Das beklagte Unternehmen wiederum handelt mit „gebrauchten“ Lizenzen. Im Oktober 2005 bot das Unternehmen „bereits benutzte“ Lizenzen für Programme der Klägerin an. Das Software-Unternehmen nahm den Händler auf Unterlassung in Anspruch und konnte sich vor dem Landgericht München I und dem Berufungsgericht durchsetzen.

Der Bundesgerichtshof wendet sich nun für eine endgültige Klärung an den Europäischen Gerichtshof. Die Kunden des beklagten Softwarehändlers greifen durch das Herunterladen der Computerprogramme - so der BGH - in das nach § 69c Nr. 1 UrhG ausschließlich dem Rechtsinhaber zustehende Recht zur Vervielfältigung der Computerprogramme ein. Da der Händler seine Kunden durch das Angebot „gebrauchter“ Lizenzen zu diesem Eingriff veranlasst, kann er auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, falls die Kunden nicht zur Vervielfältigung der Programme berechtigt sind.

Die Karlsruher Richter fragen daher, ob und unter welchen Voraussetzungen derjenige, der eine „gebrauchte“ Softwarelizenz erworben hat, als „rechtmäßiger Erwerber“ des entsprechenden Computerprogramms anzusehen ist. (al)

**Bundesgerichtshof**  
**Beschluss vom 03.02.2011**  
**AZ: I ZR 129/08**

INHALT	SEITE
Titelübersicht .....	2
Werbeslogan für Früchtequark untersagt .....	3
Bio-Siegel für Mineralwasser ist irreführend .....	3
Titelschutzanzeigen: <b>81</b> neue Titel geschützt.....	4-9
Impressum .....	9

## Die 81 neuen Titel dieser Woche

100 % Wurst - Die leckersten Rezepte zum Selbermachen und Genießen 14 Tage aktuell	Eine Stadt für unsere Kinder Eine Straße für Kinder eins + eins + eins Eisenbahn damals Eisenbahn Klassisch Eisenbahn-Classik Eisenbahn-Klassik Enter Das Engagement-Magazin	Mein wunderbares Promi Wohnlokal Meine Familie weiß das! Mein-Spezialist Menschenskinder Mittelstandsmanager myfilm
<b>A</b> aktuell & prominent apoapp ApoApp apo-app Apo-App	<b>F</b> FASSB Fun Club - Die Comedyshow	<b>N</b> NETlunch Noob und Nerd
<b>B</b> Bahn-Classik Bahn-Klassik Bauernhofkindergarten	<b>G</b> Girls & Nerds GZ just be GZ Live GZ LIVE GZ-live	<b>O</b> Oldtimerrecht Oldtimer-Recht
<b>C</b> Cooking best Cooking health Cooking home	<b>I</b> Im falschen Leben	<b>P</b> Pferderecht Pferde-Wecht Promi Woche Promiwoche PuR - Produkt unserer Region
<b>D</b> Das Komm-doch-einfach-mit-Buch DATEV EU-Vorsteuervergütung pro Delikatessen Der Super-Bayer Deutschland vibriert Die große Reader's Digest-Videothek für Ihre Gesundheit - Vorbeugung und Selbsthilfe für jeden Tag - Morgenstund' hat Gold im Mund - Frisch in des Tages Lauf - Guten Abend, gut' Nacht Düsseldorf Die Hotspots 2012	<b>J</b> Jeder kann Foto!	<b>R</b> Ran an die Wurst Rezeptidee Rügen
<b>E</b> Ein Dorf für Kinder Ein Haus für Kinder Ein Kreis für Kinder Ein Land für Kinder Eine Stadt für Kinder	<b>K</b> katz & bine Klassische Bahn Kochidee Küche und Raum	<b>S</b> Schwabing Sheriffs Skylancer - War on Horizon Superbayer Super-Bayer
	<b>M</b> Macht und Magie der Elemente - Die ungezähmte Energie des Feuers - Die schöpferische Kraft des Wassers - Unsere ruhelose Atmosphäre Mandy will ans Meer marina-expert Markencheck MBAintern Mein Lieblingsrezept	<b>W</b> Wunder der Bibel - Die große Magie- Show mit Florian Zimmer Wunderschöne Nordseeküste - Eine Entdeckungsreise von Sylt bis Emden
		<b>Z</b> ZDFzeit

## Die nächste Ausgabe erscheint am

### Der Titelschutz Anzeiger

15.02.2011, Woche 07, Nr. 1010  
Anzeigenschluss: 11.02.2011, 10 Uhr

### Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

08.03.2011, Woche 10, Nr. 1013  
Anzeigenschluss: 04.03.2011, 10 Uhr

## Bio-Siegel für Mineralwasser ist irreführend

Im Streit um die Bezeichnung „Biomineralwasser“ hat das **Landgericht Nürnberg-Fürth** gegen den Oberpfälzer Getränkehersteller **Neumarkter Lammsbräu** entschieden. Die **Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs e.V.** hatte das Unternehmen auf Unterlassung der Verwendung des Begriff „Biomineralwasser“ in Anspruch genommen. Die Bezeichnung sei irreführend und das auf der Flasche angebrachte Siegel eine Nachahmung des amtlichen Siegels. Das Gericht folge der Argumen-

tation der Wettbewerbshüter. „Biomineralwasser“ sei eine zur Täuschung geeignete Bezeichnung, so das Gericht. Die Bezeichnung „Bio“ erwecke beim Verbraucher die Erwartung, dass sich dieses Mineralwasser erheblich von einem „konventionellen“ Mineralwasser unterscheide.

Dies treffe im Ergebnis aber nicht zu. Das verwendete Siegel sei zudem eine Nachahmung des staatlichen Bio-Siegels. Es bestehe zumindest eine mittelbare Verwechslungsgefahr.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig. **Susanne Horn**, Geschäftsführerin der Neumarkter Lammsbräu, kündigte bereits eine Berufung gegen das Urteil an: „Wir bedauern dieses Urteil sehr, weil es aus unserer Sicht die berechtigten Interessen des Verbraucherschutzes nicht ausreichend berücksichtigt. Wissenschaftliche Untersuchungen zeigen, dass es auch bei Mineralwässern sehr große Qualitätsunterschiede gibt. Der Verbraucher hat ein Recht darauf, genau zu erfahren, welche Qualität sein Mineralwasser

tatsächlich hat“, so Horn. Neumarkter Lammsbräu will das Mineralwasser weiter unter der Bezeichnung „Bio-Kristall“ vertreiben. (al)

**LG Nürnberg-Fürth  
Urteil vom 19.01.2011  
AZ: 3 O 819/10  
(nicht rechtskräftig)**

## OLG Stuttgart untersagt Werbeslogan für Früchtequark

Die Werbeaussage „So wichtig wie das tägliche Glas Milch“ ist irreführend. Das **Oberlandesgericht Stuttgart** hat einem bekannten Hersteller von Milchprodukten verboten einen Früchtequark weiter mit diesem Slogan zu bewerben. Auch in diesem Fall hatte die **Wettbewerbszentrale** den Slogan als Irreführung des Verbrauchers beanstandet, weil er wesentliche Punkte verschleierte. Das Produkt wies zwar, nach Auffassung der Wettbewerbshüter, den gleichen Calciumgehalt wie Milch auf, enthielte aber gleichzeitig die mehrfache Menge an Zucker. Mit dem Slogan würde Eltern suggeriert, man könne „das tägliche Glas Milch“ durch den zuckerhaltigen Früchtequark ersetzen.

Das Landgericht Stuttgart hatte die Klage zunächst abgewiesen. Der Verbraucher werde durch die Aussage nicht irreführt, da er das Produkt lediglich als Ergänzung zu Milch begreife. Zur Information könne er das Zutatenverzeichnis lesen, aus dem sich der Zuckergehalt ergebe, so das Landgericht.

Wie die Wettbewerbszentrale mitteilt, hat sich das Oberlandesgericht in seinem aktuellen Urteil der Auffassung der Wettbewerbshüter angeschlossen. Die Urteilsgründe liegen noch nicht vor. (al)

**OLG Stuttgart  
Urteil vom 03.02.2011  
AZ: 2 U 61/10**

## Herausgeber des „AnwaltSpiegel“ wechselt zu Graf Kanitz

**Prof. Dr. Thomas Wegerich**, Herausgeber des Online-Magazins „DeutscherAnwaltSpiegel“ und Programmchef des juristischen Verlags Richard Boorberg in Stuttgart, ist als Partner in die Kanzlei **Graf Kanitz Schüppen & Partner** eingetreten. Wie Juve Newline berichtet, wird Prof. Wegerich die Kanzlei in dem erst kürzlich eröffneten Frankfurter Büro un-

terstützen. Seine Schwerpunkte liegen insbesondere im nationalen und internationalen Wirtschaftsrecht sowie dem Medien- und Verlagsrecht.

Prof. Wegerich bleibt Verleger der German Law Publishers, die den „Deutschen AnwaltSpiegel“ herausbringen. Er wird auch weiterhin für den Boorberg Verlag tätig sein. (al)



www.redbox.de . www.redbox.de . www.redbox.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

**GZ LIVE**  
**GZ Live**  
**GZ-live**  
**GZ just be**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Rechtsanwälte Brautlecht & Zacher,**  
**Bei den St. Pauli Landungsbrücken 3, 20359 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**Pferderecht**  
**Pferde-Recht**  
**Oldtimerrecht**  
**Oldtimer-Recht**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Variajura Verlagsgesellschaft mbH,**  
**Luisenstraße 1a, 49074 Osnabrück**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

**ApoApp**  
**Apo-App**  
**apoapp**  
**apo-app**

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen und Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Software-Erzeugnisse, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, (insbesondere auch CD-Rom, DVD, CD-I, Blu-Ray), Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien, Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich UMTS, 3G, 4G, SMS, WAP), Hörfunk, Film, Fernsehen, Druck-erzeugnisse.

**Lausen Rechtsanwälte,**  
**Residenzstraße 25, 80333 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**NETlunch**  
**FASSB**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Schriftarten, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Wort- und Zeichenverbindungen, Titelkombinationen, Zusätzen, allen Arten der graphischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, insbesondere Printmedien, Film, Rundfunk und Fernsehen, Stadion TV einschließlich Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, digitale und elektronische Medien und Netzwerke, z. B. Domains, Internet, einschließlich Onlinedienste, sämtliche sonstigen Daten- und Kommunikationsdienste, für alle Druckerzeugnisse insbesondere Bücher und Software-Erzeugnisse, Veranstaltungen, Dienstleistungen und Merchandising in jeglicher Form.

**CASTOR GmbH,**  
**Vormholzerstraße 31, 58456 Witten**

Unter Hinweis auf §§ 5 und 15 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

**Cooking best**  
**Cooking health**  
**Cooking home**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, einschließlich Zusätzen und Untertiteln, Schriftarten, Abkürzungen, Abwandlungen, Wortverbindungen und grafischen Darstellungen in allen Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Softwareerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film, Bild, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke (einschließlich CD-ROM, CD-I, Offline- und Onlinedienste und sonstige Online-Medien und -Produkte, Internet) sowie Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich UMS, SMS, WAP).

**Rechtsanwalt Dirk Knop, Werner & Knop Rechtsanwälte,**  
**Ortenberger Straße 47, 77654 Offenburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

**Schwabing Sheriffs**

in allen Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen, Schreibweisen, insbesondere Groß- und Kleinschreibung, Schriftarten, entsprechenden Untertiteln und mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige elektronische Medien und Netzwerke einschließlich Offline- und Online-Diensten (insbesondere Internet), sonstige audiovisuelle Medien sowie Software-Erzeugnisse, CD-ROM, CD-I, DVD, alle sonstigen CD-Derivate, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, sowie sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP), Merchandising, öffentliche Veranstaltungen, Bücher, Zeitschriften, Kataloge und alle anderen Printmedien und Druckerzeugnisse sowie Dienstleistungen aller Art.

**UFA-Fernsehproduktion GmbH,**  
**Dianastraße 21, 14482 Potsdam**

Unter Hinweis auf §§ 5, 15 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

### **Kochidee Rezeptidee**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Zusammensetzungen, Wortverbindungen und Kombinationen für alle Medien.

**SNP Schlawien Naab Partnerschaft,  
Briener Straße 12 a, 80333 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

### **katz & bine Das Komm-doch-einfach-mit-Buch**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, bezogen auf Printmedien und elektronische Medien.

**Stephanie Böhle,  
Mühlenteichstraße 32, 58119 Hagen**

Unter Hinweis auf §§ 5, 15 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### **Die große Reader's Digest-Videothek für Ihre Gesundheit - Vorbeugung und Selbsthilfe für jeden Tag**

- Morgenstund' hat Gold im Mund
- Frisch in des Tages Lauf
- Guten Abend, gut' Nacht

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Kombinationen für alle Printmedien, insbesondere Serien- und Einzelbandtitel sowie Bild-, Daten- und Tonträger, insbesondere Video/DVD und Hörbücher.

**Reader's Digest Deutschland: Verlag Das Beste GmbH,  
Vordernbergstraße 6, 70191 Stuttgart**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

### **Noob und Nerd**

in allen Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abkürzungen, Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen, Schreibweisen und mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige elektronische Medien und Netzwerke einschließlich Off-line- und On-line-Diensten, Off-line- und On-line-Medien und Produkte, Mobilfunkdienste, Internet-Domains, Veranstaltungen, Merchandising- und Druckereizergebnisse sowie Literatur, insbesondere Zeitschriften, Newsletter, Bücher und andere Printmedien und Publikationen, Bild-, Ton-, Bildton- und Datenträger.

**Rechtsanwälte Scheuermann Westerhoff Strittmatter,  
Ubierring 7, 50678 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

### **Im falschen Leben**

in allen Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abkürzungen, Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen, Schreibweisen und mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige elektronische Medien und Netzwerke einschließlich Offline- und On-line-Diensten, sonstige audiovisuelle Medien sowie Software-Erzeugnisse, CD-ROM, CD-I, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP), Merchandising, öffentliche Veranstaltungen, Literatur- und Druckerzeugnisse.

**teamWorx Television & Film GmbH,  
Dianastraße 21, 14482 Potsdam**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für

### **Wunder der Bibel - Die große Magie-Show mit Florian Zimmer**

in allen möglichen Schreibweisen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen und Abkürzungen, Abwandlungen und Schriftarten und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Internet, alle elektronischen und digitalen Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Off-Line- und On-Line-Dienste, Telekommunikationsdienstleistungen, Unified Messaging Systems, SMS, WAP sowie Softwareerzeugnisse aller Art.

**Poll Straßer Ventroni Feyock Rechtsanwälte,  
Oberanger 30, 80331 München**

**Über 57.800 archivierte Titel! Recherchieren Sie kostenlos unter  
[www.titelschutzanzeiger.de](http://www.titelschutzanzeiger.de)**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

### **PuR - Produkt unserer Region**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Gert Österreicher Design e.K.,  
Wielandstraße 4, 65187 Wiesbaden**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### **Enter Das Engagement-Magazin**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**textmanufaktur berlin, Dr. Hajo Schumacher,  
Lietzenburger Straße 51, 10789 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

### **MenschensKinder**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen.

**Rechtsanwälte Schulte-Franzheim Seibert Bürglen,  
Sachsenring 75, 50677 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

### **Küche und Raum**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen sowie für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**Katscher Habermann Patentanwälte,  
Dolivostraße 15 A, 64293 Darmstadt**

Gemäß § 5 III MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

### **DATEV EU-Vorsteuervergütung pro**

in allen Schreibweisen, Schriftarten, Darstellungsformen, Abwandlungen, Kombinationen und Wortverbindungen für Computerprogramme, Handbücher, Druckereierzeugnisse, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien, Netzwerke, CD-ROM, DVD, CD-i, Offline- und Online-Dienste sowie sonstige Medien.

**DATEV eG,  
Paumgartnerstraße 6-14, 90429 Nürnberg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### **Fun Club - Die Comedyshow**

in allen möglichen Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten, in allen Medien, insbesondere Fernsehen, Hörfunk, Film, Internet, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Softwareerzeugnissen, Spiele, elektronische und digitale Medien und Netzwerken, insbesondere auch CD-ROM, CD-I, DVD, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Endemol Deutschland GmbH,  
Am Coloneum 3-7, 50829 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### **Mein-Spezialist**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, Haupt- und Untertiteln, Zusammensetzungen, Wortverbindungen und grafischen Darstellungen für alle Medien, insbesondere für periodisch erscheinende Magazine, Zeitungen, Zeitschriften, Bücher und sonstige Druckerzeugnisse, elektronische und digitale Medien und Online-Publikationen, Internet-Projekte, Domaintitel, Veranstaltungen, Dienstleistungen und Merchandising in jeder Form.

**moog:media verlag,  
Heinestraße 24, 53819 Neunkirchen-Seelscheid**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für den Titel

### **Mein Lieblingsrezept**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abkürzungen, Abwandlungen, Wortverbindungen, graphischen Darstellungen in allen Medien, insbesondere für Druckereierzeugnisse, Softwareerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke (einschließlich CD-Rom, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien und -Produkte, Internet) sowie Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich UMS, SMS, WAP).

**Rechtsanwalt Matthias Reichwald,  
Clayallee 311, 14169 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### **MBAintern**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**MediaPro Verlagsgesellschaft mbH,  
Haus Meer 2, 40667 Meerbusch**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

### **Jeder kann Foto!**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Horst Werner,  
Im Gehren 22, 55257 Budenheim**

Unter Hinweis auf §§ 5, 15 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

### **Wunderschöne Nordseeküste** - Eine Entdeckungsreise von Sylt bis Emden **Macht und Magie der Elemente** - Die ungezähmte Energie des Feuers - Die schöpferische Kraft des Wassers - Unsere ruhelose Atmosphäre

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Kombinationen für alle Printmedien, insbesondere Serien- und Einzelbandtitel, Bild-, Daten- und Tonträger, insbesondere Video/DVD und Hörbücher sowie Online-Medien und Multimedia-Anwendungen, insbesondere Internet-Seiten und Apps.

**Rechtsanwalt Joachim Fauth,  
Wilhelm-Blos-Straße 62, 70191 Stuttgart**

Unter Hinweis auf § 5 Ziff. 3 MarkenG nehme ich für meine Mandantin wiederholten Titelschutz in Anspruch für die Titel

### **Mandy will ans Meer** **Mein wunderbares Promi Wohnlokal**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, grafischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, einschließlich Ton- und Bild-Tonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Online-Dienste, (Mobil-) Telefondienste, CD-ROM, CD-i, DVD, andere Datenträger und alle sonstigen CD-Derivate sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Bücher und alle Printmedien.

**Rechtsanwälte Dr. Uwe Lehmann-Brauns u.a.,  
Kurfürstendamm 37, 10719 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

### **Girls & Nerds**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Dr. Marie Elisabeth Müller,  
Finowstraße 22/HH, 10247 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

### **Eine Stadt für Kinder** **Eine Stadt für unsere Kinder** **Ein Land für Kinder** **Ein Dorf für Kinder** **Ein Kreis für Kinder** **Ein Haus für Kinder** **Eine Straße für Kinder**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Kombinationen, Abwandlungen, Schriftarten und Wortverbindungen, mit und ohne Bindestrich, für Computerprogramme, Softwareerzeugnisse, Brett- und Kartenspiele, Spiele jeder Art, Bücher, Zeitschriften, Druckerzeugnisse aller Art, (insbesondere Plakate, Flyer, Broschüren), Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-Rom, CD-I, Offline- und Online Dienste und sonstige Online-Medien, sowie Dienstleistungen aller Art, öffentliche Veranstaltungen und Merchandising, Produkte aller Art, sowie Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich UMS, SMS, WAP).

**Hans Rill,  
Schloßstraße 15, 82269 Geltendorf**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

### **marina-expert**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Wortverbindungen und Kombinationen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, alle elektronischen und digitalen Medien, insbesondere Internet und einschließlich Merchandising.

**Peter Lemke,  
Quellgrund 10a, 21149 Hamburg**



Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**100 % Wurst - Die leckersten Rezepte  
zum Selbermachen und Genießen  
Ran an die Wurst**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Draksal Fachverlag GmbH,  
Täubchenweg 8, 04317 Leipzig**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

**Mittelstandsmanager**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere Film, Fernsehen, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Software und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On-Line und Off-Line).

**Rechtsanwalt Thomas Gottlöber,  
Lönsweg 29, 40822 Mettmann**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**aktuell & prominent  
14 Tage aktuell  
Promiwoche  
Promi Woche**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Mediengruppe Klambt,  
Rotweg 8, 76532 Baden-Baden**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

**myfilm**

in allen Schreibweisen national und international, Schriftarten und Darstellungsformen in allen Medien, grafischen Gestaltungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Untertiteln sowie Kombinationen für Printmedien, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger, elektronische und digitale Medien, Netzwerke, Offline- und Online-Dienste sowie sonstige Online-Medien.

**RAe Pape, Persike und Partner GbR,  
Schützenstraße 18, 10117 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für einen Mandanten für folgende Titel:

**Eisenbahn-Klassik  
Eisenbahn Klassisch  
Eisenbahn-Classik  
Bahn-Classik  
Bahn-Klassik  
Klassische Bahn  
Eisenbahn damals**

in allen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen, Abkürzungen, Schriftarten und Zusätzen für Medien, insbesondere für alle Print-Medien und Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige individuelle Medien, Bild, Tonträger aller Art sowie für sonstige Mediendienstleistungen und Medien-Produkten aller Art, für Event-Merchandising sowie für Messen, Kongresse und sonstige Veranstaltungen aller Art.

**Rechtsanwälte Koch Staats Kickler Schramm & Partner,  
Deliusstraße 16, 24114 Kiel**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

**Meine Familie weiß das!  
Delikatessen  
ZDFzeit  
Markencheck  
Superbayer  
Super-Bayer  
Der Super-Bayer**

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereierzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Rechtsanwaltskanzlei Bettina Krause,  
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing**



Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

## Bauernhofkindergarten

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Bauernhofkindergarten e.V.,  
Fallerslebener Straße 15,  
38547 Calberlah OT Wettmershagen**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

## Düsseldorf Die Hotspots 2012

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Jaster Medien GmbH & Co. KG,  
Lakronstraße 95, 40625 Düsseldorf**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

## Deutschland vibriert eins + eins + eins

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Draksal Fachverlag GmbH,  
Täubchenweg 8, 04317 Leipzig**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

## Rügen

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Advopat - Patent- und Rechtsanwälte  
Brümmerstedt Oelfke Seewald & König,  
Theaterstraße 6, 30159 Hannover**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für unsere Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

## Skylander - War on Horizon

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Kombinationen, Schriftarten und Schriftgrößen, graphischen Gestaltungen, Abwandlungen und Abkürzungen in allen Medien, insbesondere für Softwareerzeugnisse, Spiele, Internet, Bild-, Ton- und Datenträger, elektronische und digitale Medien, Fernsehen, Offline- und Onlinedienste sowie sonstige Online-Medien.

**Auer & Smitkiewicz, Partnerschaft von Rechtsanwälten,  
Karlsplatz 7, 80335 München**

### Impressum:

#### DER TITELSCHUTZ ANZEIGER mit DER SOFTWARE TITEL

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG

Nebendahlstr. 16 · 22041 Hamburg

Fon: (040) 609 009 - 0 · Fax: (040) 609 009 - 66

titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de

www.titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) PS

Redaktion/Titelschutz-

anzeigen verantwortlich: Angela Lautenschläger (AL), -61

Redaktion: Ralf Deppe (RD), -80

Titelschutzanzeigen: Angela Lautenschläger (AL), -61

Druckauflage: 5.400

Verbreitete Auflage: 5.200

Erscheinungsweise: monatlich

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare, Geschäftsführer und Entscheider in Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten, Produzenten von audiovisuellen, digitalen und elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträger, Software).

Bezugspreis: Für Empfänger aus dem o.g. Verkehrskreis kostenlos.

p.a. 80,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt. (Ausland: zzgl. Versandkosten)

Preis Titelschutzanzeige: Standard mit einem Titel 150,- Euro jeder weitere Titel innerhalb einer Anzeige plus 35,- Euro jeweils zzgl. USt.

Anzeigenschluss: jeweils Freitag, 10 Uhr  
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8 vom 1.1.2003

Bankverbindungen: Hamburger Sparkasse,

Kto. 1105 212 649,

BLZ 200 505 50

Handelsregister HRA 96 228,

Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck GmbH,

Kösliner Weg 20, 22850 Norderstedt

© 2011 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über die PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de

# FAX-NACHRICHT FÜR DEN PRESSE-FACHVERLAG

**TELEFAX: 040/609 009 – 66**

VON: FIRMA:  
NAME:  
ANSCHRIFT:  
TELEFON: FAX:  
E-MAIL:

## ICH MÖCHTE EINE TITELSCHUTZANZEIGE AUFGEBEN:

Bitte nehmen Sie den folgenden Text in die nächst erreichbare Nummer

- des TITELSCHUTZ ANZEIGER auf.
- des TITELSCHUTZ ANZEIGER mit SOFTWARE TITEL  
(Heft Nr. \_ \_ \_ \_ ) auf.

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für  
pro Titel bitte eine Zeile

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

(Adresse) \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Preis pro Titelschutzanzeige im Standardformat: € 150,- (zzgl. USt.)  
Preis für jeden weiteren Titel innerhalb dieser Anzeige: € 35,- (zzgl. USt.).

**DATUM UND UNTERSCHRIFT:** \_\_\_\_\_